



ALTERSDISKRIMINIERUNG

Altersgrenze gekippt

Wer Beschäftigte früh in den Ruhestand schickt, braucht dafür zwingende Gründe.

Drei Kapitane der Lufthansa wollten weiter fliegen. Doch der Tarifvertrag schloss das aus: Mit dem 60. Geburtstag mussten sie ihre Uniform an den Nagel hängen. Die Verträge endeten zu diesem Zeitpunkt automatisch. Die Piloten wollten das nicht akzeptieren. Die niedrige Altersgrenze sei eine unzulässige Altersdiskriminierung. Der Rechtsstreit landete schließlich beim Bundesarbeitsgericht. Dessen Richter gingen bislang davon aus, dass auch eine tarifvertraglich vereinbarte Altersgrenze zulässig sei, solange sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sei. Zur Sicherheit legten sie die Frage dem Europäischen Gerichtshof vor – und der ist anderer Meinung. Prinzipiell könne zwar im Tarifvertrag eine Altersgrenze festgesetzt werden, befanden die

Richter. Diese dürfe aber nicht willkürlich gezogen werden, sie müsse etwa für die öffentliche Sicherheit und den Schutz der Gesundheit notwendig sein (C 447/09). Da Berufspiloten prinzipiell bis 65 Jahre fliegen dürfen, könne die niedrigere Grenze nicht zwingend sein. Diese Entscheidung habe weit über die Branche hinaus Bedeutung, sagt Paul Melot de Beauregard, Arbeitsrechtsexperte der Kanzlei McDermott Will & Emery. Alle tarifvertraglichen Altersgrenzen unterhalb der Regelaltersgrenze stünden nun auf dem Prüfstand. De Beauregard rechnet damit, dass viele Branchen künftig auf regelmäßige Gesundheits-Checks setzen werden. So könnten sie sicherstellen, dass Arbeitnehmer den beruflichen Anforderungen noch gewachsen sind.

KINDERBEFÖRDERUNG

Auf eigene Kosten

Mama oder Papa fahren ihre Kinder mit dem Auto zur Schule. So sieht der Alltag in vielen Familien aus. Ein Familienvater aus Rheinland-Pfalz wollte das Finanzamt an den Kosten beteiligen. Schließlich habe er aus dienstlichen Gründen einen Wohnsitz ohne Anbindung an den Nahverkehr gewählt. Für vier Fahrten an 130 Tagen pro Jahr machte er 1560 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend. Dabei setzte er nicht die gesamte Fahrtstrecke an, sondern nur die Entfernung bis zur nächsten Bushaltestelle. Das Finanzamt akzeptierte das nicht: Die Kosten seien schon über das Kindergeld abgegolten. Der Vater wollte die Kosten daraufhin als Werbungskosten absetzen. Auch damit hatte er keinen Erfolg. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stellte sich hinter das Finanzamt: Es gebe keinen direkten Zusammenhang zwischen Kosten und beruflicher Tätigkeit (2 K 1885/10). Eine außergewöhnliche Belastung sahen die Richter auch nicht. Vielmehr müssten alle Eltern schulpflichtiger Kinder Kosten für den Schulbesuch tragen. Sie seien also nicht außergewöhnlich. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die Revision wurde aber nicht zugelassen.

RECHT EINFACH | Jagdunfälle

Auch der geübte Jäger schießt mal daneben. Kommen Menschen oder Nutztiere zu Schaden, endet die Jagd vor Gericht.

§ Hase. In Oberbayern fand eine Treibjagd nach Art der „böhmischen Streife“ statt. Dabei laufen die Jäger beim Aufspüren des Wilds dicht nebeneinander her. Dem Sohn des Veranstalters wurde das zum Verhängnis. Als der Ruf „Hase“ erscholl, machte die rechts von ihm laufende Jägerin ihre Schrot-

flinte schussbereit. Prompt löste sich ein Schuss. 24 Schrotkugeln trafen den Nachbarn in Arme und Gesicht. 17 500 Euro Schmerzensgeld verlangte das Opfer dafür. Zu Recht, befanden die Richter. Die Jägerin hätte die Flinte nicht in Richtung des Nebenmanns halten dürfen (Landgericht München I, 20 O 7772/04).

Pferd. Im Herbst 2008 veranstaltete ein Sauerländer eine Treibjagd in einem Wald. Zur gleichen Zeit ritten zwei Frauen durch den Wald. Als in

der Ferne ein Schuss knallte, scheute eines der Rösser und warf seine Besitzerin ab. Für die erlittenen Verletzungen verlangte die Reiterin vor Gericht Schadensersatz vom Veranstalter der Jagd. Ohne Erfolg. Mit Schussgeräuschen, so die Richter, sei in Waldgebieten zu rechnen (Bundesgerichtshof, VI ZR 176/10).



Kuh. Ein bayrischer Jäger wollte von seinem Hochsitz aus nachts einen Hirsch oder ein Reh erbeuten. Als er einen Vierbeiner wahrnahm, feuerte der Mann in die Dunkelheit – und erlegte eine entlaufene Milchkuh. Die Behörden reagierten prompt: Sie entzogen ihm wegen offensichtlicher Unzuverlässigkeit den Jagdschein. Auch die Richter mochten dem Cowboy nicht abnehmen, er habe „in Notwehr“ geschossen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 21 ZB 10.444).